



Bern, den 16. Juni 2015

NKVF 02/2015

Bericht an den Regierungsrat des Kantons Solothurn betreffend den Besuch der Nationalen Kommission zur Verhütung von Folter vom 3. und 4. Februar 2015 im Untersuchungsgefängnis Solothurn

Angenommen an der Plenarversammlung vom 13. April 2015.



Inhaltsverzeichnis

I.	Einleitung	3
	Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs	3
	Zielsetzungen	3
	Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit	3
	Das Untersuchungsgefängnis Solothurn	4
II.	Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf	4
a.	Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen	4
b.	Körperliche Durchsuchungen	4
c.	Materielle Haftbedingungen	5
d.	Haftregime	6
	Untersuchungshaft	6
	Strafvollzug Männer	7
	Abteilung für Frauen	7
	Ausländerrechtliche Administrativhaft	7
e.	Disziplinarregime und Sanktionen	8
f.	Schutz- und Sicherheitsmassnahmen	9
g.	Medizinische Versorgung	9
h.	Informationen an die Insassinnen und Insassen	10
i.	Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten	10
j.	Kontakte mit der Aussenwelt	10
k.	Personal	11
l.	Zusammenfassung	12



I. Einleitung

1. Gestützt auf das Bundesgesetz vom 20. März 2009¹ hat die Nationale Kommission zur Verhütung von Folter (NKVF) das Untersuchungsgefängnis Solothurn (UG Solothurn) besucht und die Situation der Personen im Freiheitsentzug überprüft.

Zusammensetzung der Delegation und Datum des Besuchs

2. Eine Delegation der NKVF bestehend aus Franziska Plüss, Delegationsleiterin, Leo Näf, Vizepräsident und Kommissionsmitglied, Sandra Imhof, Geschäftsführerin, Daniela Bill, wissenschaftliche Mitarbeiterin und Alexandra Kossin, wissenschaftliche Mitarbeiterin, besuchte am 3. und 4. Februar 2015 das UG Solothurn.

Zielsetzungen

3. Während des Besuchs richtete die Delegation ein besonderes Augenmerk auf folgende Aspekte:
 - i. Haftregime von erwachsenen Männern und Frauen in Untersuchungshaft, des Strafvollzugs sowie von Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft;
 - ii. Grundrechtskonformität der kantonalen und anstaltsinternen rechtlichen Grundlagen;
 - iii. Wahrung der Verhältnismässigkeit und Menschenwürde, insbesondere bei der körperlichen Durchsuchung und der Anwendung von Disziplinar massnahmen;
 - iv. Kompetenz und Umgangston des Personals;
 - v. Gleichbehandlung der inhaftierten Personen so weit als möglich;
 - vi. Einhaltung des Rechts auf den täglichen Spaziergang;
 - vii. Beschäftigungsmöglichkeiten und Freizeitaktivitäten;
 - viii. Information an die inhaftierten Personen bezüglich Hausordnung;
 - ix. Materielle Haftbedingungen, Verpflegung und Hygiene;
 - x. Zugang zu adäquater medizinischer Versorgung;
 - xi. Handhabung von Disziplinar massnahmen und Sanktionen;
 - xii. Handhabung von Sicherheits- und Schutzmassnahmen.

Ablauf, Gespräche und Zusammenarbeit

4. Der Besuch der NKVF wurde der Direktion des UG Solothurn vorgängig angekündigt. Die zweitägige Visite begann am 3. Februar 2015 um 09:30 Uhr mit einem Gespräch mit Herrn Urs Rötheli, Leiter der Anstalt UG Solothurn und des Untersuchungsgefängnisses Olten (UG Olten), Frau Andrea Büttler, Stv. Leiterin und Leiterin Zentrale Dienste, UG Solothurn und UG Olten, Herr Peter Wohlrab,

¹ SR 150.1.



Leiter Innendienst UG Solothurn. Die Delegation führte im Verlauf der Visite Gespräche mit 26 Insassen und Insassinnen sowie mit 13 Mitarbeitenden.

5. Die Delegation erlebte einen freundlichen und offenen Empfang von Seiten der Anstaltsleitung. Während der gesamten Visite wurde den Mitgliedern uneingeschränkte Einsicht in alle benötigten Dokumente gewährt. Alle Fragen wurden offen beantwortet und die gewünschten Unterlagen zur Verfügung gestellt.

Das Untersuchungsgefängnis Solothurn

6. Das UG Solothurn wurde 1976 erbaut und verfügt insgesamt über 48 Plätze. Davon dienen 30 Plätze dem Vollzug der Untersuchungshaft und 14 Plätze der ausländerrechtlichen Administrativhaft (AA), wobei aus Platzgründen im UG Solothurn auch Personen im Strafvollzug untergebracht werden bis sie in eine dafür adäquate Anstalt überführt werden können. Daneben sind zwei Doppelzellen für Frauen in Untersuchungshaft bzw. für den Strafvollzug vorhanden. Zum Zeitpunkt des Besuchs befanden sich 56 inhaftierte Personen in der Einrichtung, davon 20 in Untersuchungshaft, 14 im Strafvollzug, 8 im vorzeitigen Strafantritt und 14 in ausländerrechtlicher Administrativhaft.
7. Die Einrichtung dient dem Vollzug von folgenden Haftformen:
 - a. Untersuchungs- und Sicherheitshaft von erwachsenen Männern und Frauen;
 - b. Ausländerrechtliche Administrativhaft und Auslieferungshaft;
 - c. Vorläufige Festnahme;
 - d. Halbgefangenschaft;
 - e. Ersatzfreiheitsstrafen;
 - f. In Ausnahmefällen therapeutische Massnahmen nach Art. 59 StGB.

II. Beobachtungen, Feststellungen und Handlungsbedarf

a. Misshandlungen und/oder erniedrigende Behandlungen

8. Der Delegation wurden während ihres Besuchs keine Hinweise betreffend Misshandlungen der inhaftierten Personen durch das Personal zugetragen. Die Kommission wurde informiert, dass die Behandlung durch das Personal im Allgemeinen respektvoll ausfällt.

b. Körperliche Durchsuchungen

9. Die Delegation wurde informiert, dass sich einige inhaftierte Personen bei körperlichen Durchsuchungen vollständig entkleiden mussten. Bei der Durchsicht der rechtlichen Grundlagen stellte die Delegation fest, dass § 52 der Hausordnung (HO UG) den Vollzug des Arrests regelt und bestimmt,



dass Insassen einer Personenkontrolle unterzogen werden, bei der sie sich vollständig entkleiden müssen. In § 44 bestimmt die HO UG, dass zum Schutz von Sicherheit und Ordnung Leibesvisitationen durchgeführt werden können. **Auch wenn der Kommission diesbezüglich keine Beschwerden zugetragen wurden, empfiehlt sie, körperliche Durchsuchungen stets in zwei Phasen² durchzuführen sowie die Begrifflichkeiten in der Hausordnung zu vereinheitlichen und entsprechend anzupassen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass eine interne Schulung stattgefunden hat und die körperliche Durchsuchung von den Mitarbeitenden in zwei Phasen umgesetzt wird.**

c. Materielle Haftbedingungen

10. Die materiellen Haftbedingungen im UG Solothurn wurden von der Kommission grundsätzlich als angemessen und korrekt eingestuft. Die Mehrheit der Zellen verfügt über getönte Sichtschutzfenster, welche beliebig geöffnet werden können. Durch das Anbringen des getönten Sichtschutzes sind die Zellen auch tagsüber abgedunkelt. Die Insassen können sich nicht bei natürlichem Tageslicht beschäftigen und sind deshalb gezwungen, bei Tag das künstliche Licht in ihren Zellen einzuschalten. Diese Situation ist insbesondere auch hinsichtlich der Tatsache schwierig, als die Insassen zumeist 23 Stunden in ihren Zellen verbringen müssen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass eine Beschäftigung bei Tageslicht in den Zellen ermöglicht werden sollte und empfiehlt der Anstaltsleitung die Lichtverhältnisse in den Zellen zu verbessern.**³ Alle Zellen sind mit einer Gegensprechanlage ausgestattet. Zusätzlich befinden sich in jeder Zelle ein Bett, ein Stuhl sowie ein abgetrennter Nassbereich mit Toilette und Lavabo. Ein Fernsehgerät steht zur Verfügung, sofern dieses gemietet wird.⁴ Das Duschen wird allen inhaftierten Personen zwei Mal wöchentlich ermöglicht. Die Mahlzeiten werden im nebenan gelegenen Spital zubereitet und in das UG Solothurn geliefert. Die Essensqualität wurde von den Insassen als gut eingestuft, wobei der Delegation mehrfach zugetragen wurde, dass die Menge nicht in jedem Fall den Bedürfnissen von jungen Männern entspricht. Vegetariern und Personen mit speziellen Diäten sowie religiösen Vorschriften wird gebührend Rechnung getragen. Das Verpflegungskonzept sollte nach Möglichkeit hinsichtlich der spezifischen Bedürfnisse von Männern überprüft werden.
11. Die Delegation stellte fest, dass das UG Solothurn über keine ausgewiesenen Nichtraucherzellen verfügt und das Rauchen ebenfalls auf den Gängen gestattet wurde. Eine eigentliche Trennung von Rauchern und Nichtrauchern war aufgrund der Räumlichkeiten nicht möglich. Die Kommission verweist an dieser Stelle auf Art. 1 Abs. 2 lit. d des Bundesgesetzes zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008⁵, wonach die Anstalt verpflichtet ist, nichtrauchende Insassen bei Bedarf von

² Die zweiphasige körperliche Durchsuchung trägt dem Schamgefühl der inhaftierten Personen besser Rechnung.

³ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 18.2 lit. a: In allen Gebäuden, in denen Gefangene leben, arbeiten oder sich aufhalten, müssen die Fenster gross genug sein, damit die Gefangenen unter normalen Bedingungen bei Tageslicht lesen und arbeiten können und Frischluft einströmen kann, es sei denn, eine entsprechende Klimaanlage ist vorhanden.

⁴ Vgl. § 18 HO UG.

⁵ Bundesgesetz zum Schutz vor Passivrauchen vom 3. Oktober 2008, SR 818.31.



rauchenden Insassen zu trennen.⁶ **Sie empfiehlt der Anstaltsleitung, die notwendigen Massnahmen zu treffen, um eine solche Trennung zu gewährleisten und raucherfreie Räumlichkeiten vorzusehen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass eine zellenweise Trennung von Nichtrauchern und Rauchern gewährleistet wird, wenn auch Nichtraucher in Zellen untergebracht werden müssen in denen vorgängig geraucht wurde.**

12. Für Personen in Untersuchungshaft respektive im Strafvollzug steht ein Spazierhof zur Verfügung. Der kleine, betonierte und karge Spazierhof ist mit einem Gitter überdacht und mit einem Tischtennistisch ausgestattet. Zur Zeit des Besuchs lag Schnee über dem Gitter und Schmelzwasser tropfte herab. Die Anstalt verfügt über eine Bibliothek, in welcher vorwiegend nur deutschsprachige Literatur ausgeliehen werden kann. Die Kommission ist der Ansicht, dass den Insassen Zugang zu einer Bibliothek, ausgestattet mit mehrsprachiger Literatur, ermöglicht werden sollte.⁷ **Die Kommission erachtet den Spazierhof als ungeeignet und empfiehlt den Vollzugsbehörden, den Spazierhof ansprechender zu gestalten.**
13. Die baulich und organisatorisch abgetrennte Abteilung für die ausländerrechtliche Administrativhaft verfügt über 6 Einzelzellen und 1 Mehrbettzelle. Die Delegation stellte bei ihrem Besuch fest, dass die Einzelzellen aufgrund von fehlenden Plätzen teilweise doppelt oder mehrfach besetzt waren. Den Insassen in ausländerrechtlicher Administrativhaft stehen ein Aufenthaltsraum, welcher mit Tischen und Sitzmöglichkeiten versehen ist und ein kleiner, vergitterter Balkon als Spazierhof zur Verfügung. Der Zugang zum Telefon ist gewährleistet (vgl. Ziff. 29). **Die Kommission ist der Ansicht, dass das UG Solothurn auch aufgrund der mangelnden Bewegungsmöglichkeiten für den Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht geeignet ist und empfiehlt die Unterbringung in einer diesem Zweck vorbehaltenen Einrichtung.**⁸

d. Haftregime

Untersuchungshaft

14. Mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs verbringen Untersuchungshäftlinge in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen. Aussenkontakte unterliegen der Bewilligung durch die Staatsanwaltschaft. Die Kommission verweist auf Art. 235 StPO, welcher bestimmt, dass die Rechte der Untersuchungsgefangenen nur insofern eingeschränkt werden sollten, als der Zweck der Untersuchung dies erfordert.⁹ Personen in Untersuchungshaft sollten wenn immer möglich, unter Berücksichtigung des konkreten Haftgrunds, einen angemessenen Teil des Tages ausserhalb ihrer Zelle

⁶ Vgl. auch § 32 HO UG welcher bestimmt, dass das Rauchen lediglich in den ordentlichen Zellen bei geschlossener Tür und im Freien gestattet ist.

⁷ Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 28.5.

⁸ Art. 17 Richtlinie 2008/115/EG CPT, vgl. auch CPT Standards, Extract from the 7th General Report [CPT/Inf (97) 10], Ziff. 29. Vgl. Dazu ebenfalls EGMR-Urteil Kim g. Russland, Appl. 44260/13 vom 17. Juli 2014.

⁹ Schweizerische Strafprozessordnung (StPO) vom 5. Oktober 2007, SR 312.0; Art. 10 Abs. 2 lit. a Internationaler Pakt über



verbringen können¹⁰ und Zugang zu Aussenkontakten haben. **Die Kommission erachtet einen 23-stündigen Zelleneinschluss im Lichte von Art. 235 Abs. 1 StPO als unverhältnismässig. Die Kommission empfiehlt den kantonalen Behörden, den strafprozessualen Vorgaben sowie den einschlägigen internationalen Standards bei der Ausgestaltung des Vollzugs der Untersuchungshaft Rechnung zu tragen.**

Strafvollzug Männer

15. Das UG Solothurn kann eine Trennung von Personen in Untersuchungshaft sowie von Personen im Strafvollzug aus betrieblichen Gründen nicht gewährleisten. Die Delegation stellte fest, dass Personen im Strafvollzug und Personen in Untersuchungshaft teilweise gemeinsam in einer Zelle untergebracht werden. Zahlreiche Insassen verbringen in der Regel 23 Stunden in ihren Zellen und können nur unregelmässig halbtags arbeiten. Es stehen ihnen keine weiteren Sport- oder Freizeitmöglichkeiten zur Verfügung. Besuch kann mindestens einmal pro Woche während zwei Stunden empfangen werden. **Die Kommission ist der Ansicht, dass entsprechend der bundesgerichtlichen Rechtsprechung¹¹ Untersuchungs- und Strafgefangene voneinander zu trennen sind.**¹²

Abteilung für Frauen

16. Der Strafvollzug sowie die Untersuchungshaft können für Frauen nicht getrennt vollzogen werden. Mit Ausnahme des einstündigen täglichen Spaziergangs sind Frauen somit 23 Stunden in einem Bereich eingeschlossen, der aus zwei Doppelbettzellen besteht. Befindet sich nur eine Insassin in der Abteilung, so führt sie den Spaziergang alleine durch. Aufgrund der Vorschrift, Männer und Frauen getrennt unterzubringen, kann den Frauen grundsätzlich keine Beschäftigung angeboten werden.¹³ Die Kommission ist der Ansicht, dass auch Frauen einen angemessenen Teil des Tages¹⁴ ausserhalb ihrer Zelle verbringen sollten und empfiehlt den kantonalen Behörden, Frauen, bei längerer Inhaftierung, nach Möglichkeit in eine andere Anstalt zu verlegen.

Ausländerrechtliche Administrativhaft

17. Ausländerrechtlich Inhaftierte können sich während den Zellenöffnungszeiten in den für sie vorgesehenen Räumlichkeiten frei bewegen. Die Zellen sind täglich von 08.00 bis 18.00 Uhr geöffnet. Beschäftigungsmöglichkeiten können mit Ausnahme von einfachen Arbeiten nicht angeboten werden. Für die tägliche Bewegung steht den Personen einzig der kleine übergitterte Balkon als Spazierhof zur Verfügung. Weitere Sport-, oder Freizeitmöglichkeiten bestehen nicht. Personen in AA

bürgerliche und politische Rechte (UNO Pakt II), SR 0.103.2.

¹⁰ CPT Standards, CPT/Inf (92) 3, Ziff. 47.

¹¹ BGE 97 I 839, E. 5.

¹² Art. 10 Abs. 2 lit. a UNO Pakt II, UN Standard Minimum Rules (Anm. 1), Ziff. 8 und 85(1); UN Body of Principles (Anm. 14), Ziff. 8; Europäische Strafvollzugsgrundsätze, Rec(2006)2, Ziff. 18.8; in gewisser Weise auch Art. 234 Abs. 1 StPO.

¹³ Ausnahmsweise können bei längeren Aufenthalten eine Tätigkeit in der Wäscherei oder kleine Arbeiten aus der Industrie angeboten werden.

¹⁴ CPT Standards/Inf/E (2002) 1, Ziff. 25, S. 91.



können von Montag bis Sonntag täglich während drei Stunden ohne Voranmeldung Besuch empfangen. Da es sich bei der ausländerrechtlichen Administrativhaft nicht um eine strafrechtliche Sanktion handelt, sollten ausländerrechtlich Inhaftierte grundsätzlich in einer diesem Zweck vorbehaltenen Einrichtung untergebracht werden. **Wenngleich die angebotenen Zellenöffnungszeiten für dieses Haftregime als angemessen zu bezeichnen sind, beurteilt die Kommission die mangelnde Bewegungsfreiheit für ausländerrechtlich Inhaftierte als kritisch und empfiehlt der Anstaltsleitung, das Angebot an Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten zu erweitern.**

e. Disziplinarregime und Sanktionen

18. Das UG Solothurn verfügt über keine ausgewiesenen Disziplinarzellen. Disziplinarische Massnahmen werden aus baulichen Gründen in der Aufnahmezelle, die gleichzeitig als Sicherheitszelle genutzt wird, vollzogen. Die Zelle verfügt über eine Stehtoilette, ein Bett und ein Fenster. Im Falle eines Arrestes erfolgt der Vollzug der Disziplinar-massnahme in einer externen Einrichtung.
19. Disziplinarsanktionen werden gestützt auf § 7 Abs. 2 lit. c und § 33 des Gesetzes über den Justizvollzug (JUVG) vom 13. November 2013¹⁵ verfügt. Für die Anordnung von Disziplinarsanktionen ist gemäss § 7 Abs. 2 lit. c JUVG i.V.m. § 4 lit. i JUVV¹⁶ das Amt für Justizvollzug (AJUV) zuständig, wobei die Disziplinargewalt gemäss § 53 HO UG bei der Leitung der Vollzugseinrichtung liegt. Das Departement des Innern entscheidet gemäss § 6 Abs. 2 lit. a JUVG, § 3 Abs. 1 lit. a JUVV und i.V.m. § 54 Abs. 4 HO UG über Beschwerden gegen Verfügungen des AJUV. Als disziplinarische Sanktionen vorgesehen sind u.a. der Verweis, die Beschränkung oder der Entzug der Verfügung über Geldmittel bis zu 4 Monaten, Beschränkung oder Entzug von elektrischen oder elektronischen Geräten bis zu 2 Monaten, Beschränkung oder Entzug des Besuchs- und Korrespondenzrechts bis zu 1 Monat. Vorbehalten bleibt der Verkehr mit Behörden, Arbeitsstellen und Rechtsvertretern, Busse bis 200 Franken und Arrest bis zu 14 Tagen.
20. Die Delegation hat das Sanktionsregister überprüft und festgestellt, dass die Verfügungen korrekt ausgestellt und den inhaftierten Personen das rechtliche Gehör gewährt wurde. Der Arrest wird gemäss § 52 HO UG SO in der Arrestzelle vollzogen. Da das UG SO über keine Arrestzellen verfügt, wird dieser bei Bedarf in einer externen Einrichtung vollzogen. 2014 ergingen 5 Disziplinar-massnahmen und im Jahre 2013 ebenfalls deren 5. Das Personal des UG SO schlichtet allfällige Zwischenfälle vorwiegend mit deeskalierenden Gesprächen und kann so die Anzahl der angeordneten Sanktionen gering halten. Die Sanktionen erwiesen sich aus Sicht der Kommission als verhältnismässig.

¹⁵ BGS 331.11.

¹⁶ BGS 331.12.



f. Schutz- und Sicherheitsmassnahmen

21. Besondere Sicherungsmassnahmen können gestützt auf § 25 Abs. 1 JUVG in Fällen von erhöhter Fluchtgefahr oder der Gefahr von Gewaltanwendung gegenüber Dritten, sich selbst oder Sachen angeordnet werden. Gemäss § 25 Abs. 2 lit. a-d JUVG sind insbesondere folgende besonderen Sicherungsmassnahmen möglich: a) Entzug von persönlichen Gegenständen, b) Einschluss in der Zelle, c) Unterbringung in einem Sicherheitsraum, d) Fesselung. Eine zeitliche Beschränkung ist nicht festgelegt.¹⁷
22. Die Delegation stellte fest, dass in der Praxis eine unklare Trennung von Disziplinar-massnahmen sowie Schutz- und Sicherheitsmassnahmen stattfindet, in Fällen von Sicherungsmassnahmen keine formellen Verfügungen erlassen wurden und für die Einweisung in die Sicherheitszelle kein Register geführt wird.¹⁸ Der Delegation wurde eine Liste mit besonderen Sicherheitsmassnahmen ausgehändigt, auf der sowohl Disziplinartatbestände wie z.B. Beschimpfung gegen Mitgefangene als auch Tatbestände für besondere Sicherungsmassnahmen wie z.B. Selbstverletzung aufgeführt waren. **Die Kommission empfiehlt, im Falle von Schutz- und Sicherungsmassnahmen jeweils eine formelle Verfügung zu erlassen, die Begrifflichkeiten in der Hausordnung mit den kantonal gesetzlichen Grundlagen abzustimmen und auch Sicherungsmassnahmen in einem Register zu erfassen.**

g. Medizinische Versorgung

23. Die Anstalt verfügt über einen hausinternen Gesundheitsdienst, besetzt durch drei ausgebildete Pflegefachpersonen, welche täglich unter der Woche ganztags und am Wochenende vormittags in der Einrichtung anwesend sind. Die allgemeinmedizinische Versorgung der inhaftierten Personen wird durch einen praktizierenden Allgemeinmediziner der Stadt Solothurn gewährleistet, der einmal wöchentlich in die Anstalt kommt. Beim Eintritt in die Anstalt findet eine systematische Befragung hinsichtlich der körperlichen Befindlichkeit der Insassen statt. Die Behandlungszimmer sind angemessen eingerichtet. Die Bereitstellung und die Medikamentenabgabe erfolgen durch die Pflegefachpersonen des Gesundheitsdienstes. Für die psychiatrische Versorgung steht ein Psychiater des Zentrums für forensische Psychiatrie Solothurn zur Verfügung, welcher einmal wöchentlich zur Visite erscheint. Frauen können bei Bedarf eine Gynäkologin konsultieren. Die medizinische Versorgung im UG Solothurn wird von der Kommission als gut bewertet.

¹⁷ Vgl. dazu § 25 Abs. 1 und 2 JUVV.

¹⁸ Disziplinarische Massnahmen dienen gemäss § 45 HO UG SO der Durchsetzung der Hausordnung, der Gewährleistung von Sicherheit und Ordnung sowie dem Schutz des Personals der Vollzugseinrichtung und der Gefangenen. Eine Generalklausel beschreibt die Disziplinarvergehen als vorsätzliche oder grobfahrlässige Verstösse gegen die kantonalen Vollzugsvorschriften, die Hausordnung, den Vollzugsplan sowie die Anordnungen der Leitung und des Personals der Vollzugseinrichtung (vgl. § 46 Abs. 1 HO UG SO). Diese Vergehen werden neben weiteren Disziplinarvergehen konkretisiert als Flucht, Fluchtversuch und Fluchthilfe (§ 46 Abs. 2 lit. a), Beschimpfungen, Tätlichkeiten, Drohungen und ungebührliches Verhalten gegen das Personal der Vollzugseinrichtung, Mitgefangene oder Dritte (§ 46 Abs. 2 lit. b) und Beschädigung von Gebäuden oder Gegenständen (§ 46 Abs. 2 lit. e). Die genannten Disziplinarvergehen werden somit teilweise überschneidend mit den im §§ 25 Abs. 1 JUVG genannten Tatbeständen für besondere Sicherungsmassnahmen aufgelistet.



h. Informationen an die Insassinnen und Insassen

24. Gemäss § 10 Abs. 1 und 2 HO UG werden die Insassen beim Eintritt über ihre Rechte und Pflichten informiert, wobei die Hausordnung und die dazugehörenden Merkblätter zur Verfügung gestellt und bei Bedarf mündlich erläutert werden. Die Delegation stellte in den Gesprächen mit den Insassen fest, dass keine systematische schriftliche Aufklärung über deren Rechte und Pflichten erfolgt. Die Hausordnung war in den Gängen in vier Sprachen und in den Zellen in deutscher Sprache aufgehängt. Die Kommission begrüsst die durch Piktogramme verbildlichten Informationen. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, die Eintrittsinformationen in die gebräuchlichsten Sprachen übersetzen zu lassen und diese beim Eintritt systematisch abzugeben.**

i. Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten

25. Der tägliche einstündige Spaziergang auf dem jeweils bescheiden ausgestatteten Spazierhof stellt für die meisten Insassen in Untersuchungshaft, im Strafvollzug sowie auch für Personen in der ausländerrrechtlichen Administrativhaft die einzige Bewegungsmöglichkeit dar. Weitere Sport- oder Freizeitmöglichkeiten bestehen nicht. Vor dem Hintergrund, dass es sich bei der AA nicht um eine strafrechtliche Sanktion handelt, sollte das Haftregime in Bezug auf die Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten abweichend noch freier als bei den übrigen Inhaftierten gestaltet sein. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, den inhaftierten Personen Sportmöglichkeiten anzubieten.**
26. Im UG Solothurn stehen in der Werkstatt insgesamt nur 10 Arbeitsplätze für inhaftierte Personen im Strafvollzug und, sofern bewilligt, auch für Insassen in Untersuchungshaft zur Verfügung. Es können einfache Montagearbeiten nach industriellen Vorgaben erledigt werden. Die Insassen arbeiten jeweils halbtags von Montag bis Freitag von 07:15 bis 11:30 Uhr und von 13:15 bis 16:15 Uhr in der Werkstatt. Eine kleine Anzahl an Insassen kann auch Reinigungsarbeiten erledigen. **Die Kommission ist der Ansicht, dass die Beschäftigungsmöglichkeiten ausgedehnt werden sollten.**

j. Kontakte mit der Aussenwelt

27. Gestützt auf § 37 Abs. 1 HO UG können inhaftierte Personen unter Berücksichtigung ihres Haftregimes einmal pro Woche telefonieren. Telefonate mit Behörden und Amtsstellen oder Rechtsvertretern können bei der Leitung des UG Solothurn gemäss § 37 Abs. 3 HO UG angemeldet werden. Der Delegation wurde von mehreren Insassen zugetragen, dass Telefonate mit Rechtsvertretern in der Praxis nicht mehr gestattet wurden, wenn bereits ein privates Telefonat pro Woche stattgefunden hatte. Die Kommission verweist an dieser Stelle auf Art. 84 Abs. 4 StGB wie auch auf Art. 235 Abs. 4 StPO, welche dem Inhaftierten den freien Verkehr mit der Verteidigung garantieren. Auf quantitative Beschränkungen solcher Kontakte muss grundsätzlich verzichtet werden.¹⁹ **Die Kommission betont, dass der freie Verkehr mit Rechtsvertretern gewährleistet sein muss und**

¹⁹ BSK-StGB, Imperatori zu Art. 84 Abs. 4 StGB, N 52-59, 3. Aufl. 2013.



empfiehlt der Anstaltsleitung, ihre Praxis dahingehend anzupassen. Die Kommission nahm anlässlich des Feedbackgesprächs zur Kenntnis, dass die Kontaktaufnahme mit der Rechtsvertretung jederzeit schriftlich erfolgen kann.

28. Der Anstalt stehen für reguläre Besuche drei Besucherräume zur Verfügung. Davon ist ein Besucherraum für Familien vorgesehen und mit einer Spielkiste für Kinder ausgestattet. Ein Raum ist mit einer Trennscheibe versehen. Sämtliche Räume sind videoüberwacht. Gestützt auf § 41 HO UG und dem Merkblatt für Besucher können Personen im Strafvollzug und in Untersuchungshaft, sofern von der Verfahrensleitung bewilligt, einmal pro Woche während den festgelegten Besuchszeiten von 09:00 bis 11:00 Uhr Besuch empfangen. Die Besuche von Insassen beider Haftregimes finden in denselben Räumlichkeiten statt. Gemäss Leitung des UG SO erfolgt bei Besuchen für Untersuchungsgefangene keine systematische Anwendung der Trennscheibe. Die Kommission begrüsst die Möglichkeit der Insassen beider Haftregimes, offenen Besuch zu empfangen.
29. In der ausländerrechtlichen Administrativhaft kann gestützt auf § 41 Abs. 8 HO UG und das Merkblatt für Besucher des AJUV täglich von 14:00 bis 17:00 Uhr Besuch empfangen werden. Den Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft steht im Trakt ein Telefon zur Verfügung, welches mittels Telefonkarte, die selber bezahlt werden muss, frei benutzt werden kann. Hingegen wurde der Delegation zugetragen, dass mittellose Personen de facto keine telefonischen Aussenkontakte pflegen können. **Die Kommission ist der Ansicht, dass mittellosen Personen in ausländerrechtlicher Administrativhaft Telefonkontakte in angemessener Weise unentgeltlich ermöglicht werden sollten.**

k. Personal

30. Die Kommission wurde informiert, dass sich aufgrund von beschränkten Sprachkenntnissen gewisser Mitarbeitenden teilweise Kommunikationsschwierigkeiten mit den Insassen ergeben. **Die Kommission empfiehlt der Anstaltsleitung, bei der Anstellung des Personals der Sprachenvielfalt Rechnung zu tragen.**



I. Zusammenfassung

31. Die Infrastruktur im UG Solothurn wurde von der Kommission als in die Jahre gekommen, aber korrekt eingestuft. Kritisch beurteilt die Kommission die mangelnde Trennung von Insassen in der Untersuchungshaft und im Strafvollzug sowie deren beschränkte Bewegungs- und Beschäftigungsmöglichkeiten. Der Vollzug der ausländerrechtlichen Administrativhaft im UG Solothurn erscheint der Kommission aufgrund der baulich beschränkten Voraussetzungen und den mangelnden Bewegungsmöglichkeiten als ungeeignet. Die Kommission begrüsst deshalb das geplante Neubauprojekt und wünscht über den weiteren Verlauf informiert zu werden.

Für die Kommission:

Jean-Pierre Restellini, Präsident der NKVF